

Amtliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 30 Weimarer Land I/Saalfeld Rudolstadt III und 31 Weimarer Land II für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 01. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 25. Juni 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter** einzureichen. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 09. Januar 2007 statt-

gefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 09. Oktober 2007 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers

anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen.

Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),

b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),

d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544). Des Weiteren findet

die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl. S. 438), Anwendung.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2009 in Thüringen Stand: 01.03.2008

WK-Nr.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
30	Weimarer Land I/ Saalfeld - Rudolstadt III	Gemeinden des Kreises Weimarer Land: Bad Berka, Stadt; Ballstedt; Bechstedtstraß; Berlstedt; Blankenhain, Stadt; Buchfart; Daasdorf a. Berge; Döbritschen; Ettersburg; Frankendorf; Großschwabhausen; Gutendorf; Hammerstedt; Hetschburg; Hohenfelden; Hohlstedt; Hopfgarten; Isseroda; Kapellendorf; Kiliansroda; Kleinschwabhausen; Klettbach; Kranichfeld, Stadt; Krautheim; Lehnstedt; Magdala, Stadt; Mechelroda; Mellingen; Mönchenholzhausen; Nauendorf; Neumark, Stadt; Niederrimmern; Nohra; Oettern; Ottstedt a. Berge; Ramsla; Rittersdorf; Schwerstedt; Tonndorf; Troistedt; Umpferstedt; Vippachedelhausen; Vollersroda; Wiegendorf
		Gemeinden des Kreises Saalfeld - Rudolstadt: Remda-Teichel, Stadt; Uhlstädt-Kirchhasel
31	Weimarer Land II	Gemeinden des Kreises Weimarer Land: Apolda, Stadt; Auerstedt; Bad Sulza, Stadt; Buttstedt, Stadt; Eberstedt; Flurstedt; Gebstedt; Großheringen; Großobringen; Heichelheim; Kleinobringen; Köderitzsch; Kromsdorf; Leutenthal; Liebstedt; Mattstedt; Niederreißen; Niederroßla, Niedertrebra; Nirmsdorf; Oberreißen; Obertrebra; Oßmannstedt; Pfiffelbach; Rannstedt; Reisdorf; Rohrbach; Saaleplatte; Sachsenhausen; Schmiedehausen; Wickerstedt; Willerstedt; Wohlsborn

IV. Anschrift des Kreiswahlleiters:

Der Kreiswahlleiter
Herrn Klaus-Dieter Schneider
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.-Nr.: 03644/540 121
Telefax: 03644/540 850

Apolda, 14.02.2009
gez. Schneider
Der Kreiswahlleiter

Satzungen

Haushaltssatzung des Kreises Weimarer Land für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 55 in Verbindung mit § 114 ThürKO sowie ThürGemHV § 2 erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit

93.163.190 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit

16.515.070 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 1.359.750 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.098.690 € festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesoll von 18.919.870 € und einem Umlagesatz von 31,495 v. H. festgesetzt.

Die Schulumlage wird mit einem Umlagesoll von 3.302.190 € und einem Umlagesatz von 7,526 v. H. festgesetzt.

Für rückständige Beträge (bei der Kreis- und Schulumlage) werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

Für das Seniorenheim Tannroda können Kassenkredite in Höhe von 276.000 € zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Apolda, 23.12.2008

Münchberg KS
Landrat

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.11.2008 Nr. 330-XXXIX/2008 hat der Kreistag die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 22.12.2008 Az: 240.3-1512.20-001/09-AP

- den in § 2 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.359.750 €,

- den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.098.690 €,

- die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 18.919.870 € und einem Umlagesatz von 31,495 v. H.

- die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage für das Haushaltsjahr 2009 mit einem Umlagesoll von 3.302.190 € und den daraus resultierenden Schulumlagesatz von 7,526 v. H.

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2009 bis 10.03.2009 in der Finanzverwaltung des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Zimmer 162 und 164 öffentlich aus und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan ebenso während der üblichen Dienststunden in o.g. Räumen.

ÖFFENTLICHER TEIL**Informationen**

Das Umweltamt informiert ...

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im März wieder erlaubt

Für den Kreis Weimarer Land wird im Frühjahr 2009 folgender Brennzeitraum festgelegt:

**16.03.2009–21.03.2009 und
23.03.2009–28.03.2009
Montag bis Samstag
von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Generelle Brennverbote gelten:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. auf gewerblich genutzten Flächen

Anzeigepflicht:

Bei der örtlich zuständigen Kommune (Bürgerbüro/Ordnungsamt) ist eine **Anzeige der Feuer spätestens zwei Werktage vor Beginn** erforderlich. Falls die unten genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, kann durch die zuständige Behörde eine Untersagung ausgesprochen werden.

Pflanzliche Abfälle können auch an den **Kompostanlagen** Bad Berka, OT Böttelborn und Weimar, OT Süßenborn oder bei sonstigen Entsorgungsbetrieben abgegeben werden. Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der

Anlage unter Aufsicht der jeweiligen Vorstände das Verbrennen durchzuführen.

Das Umweltamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der Missbrauch derartiger Feuer zur Entsorgung anderer als pflanzlicher Abfälle nach wie vor den Tatbestand einer **Ordnungswidrigkeit** erfüllt und mit einem Bußgeld geahndet wird. Es werden verstärkt Kontrollen auch durch das Umweltamt hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen durchgeführt.

Beim Verbrennen sind entsprechend der Pflanzenabfall-Verordnung folgende Bedingungen einzuhalten:

- Sicherheitsabstand einhalten
- 1,5 km zu Flugplätzen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern/Betrieben, die mit brennbaren/explosiven Stoffen hantieren
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen bzw. entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen (Waldbrandwarnstufe kleiner als 2)
- 15 m zu Gebäuden mit brennbaren Verkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- Vermeiden von Sichtbehinderungen auf Straßen

- Laub darf nicht verbrannt werden
- Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft bzw. der Allgemeinheit; Berücksichtigung der Windrichtung und -geschwindigkeit
- Kurz vor dem Verbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten (Schutz von Kleinstlebewesen)
- Verbrennungsstelle beaufsichtigen, ablöschen, nachkontrollieren
- Entzünden des Feuers ohne Brandbeschleuniger

Weitere Informationen erhalten Sie im Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft unter der Nummer 03644 / 540 695.



Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert... Information an alle Geflügelhalter



Das Veterinäramt möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Ihnen mit Beginn der Haltung von Nutzgeflügel folgende gesetzliche Verpflichtungen entstehen:

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich dazu mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister sowie ein Bestandsbuch über die Anwendung von Tierarzneimitteln zu führen.

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, seine Hühner und Truthühner regelmäßig gegen die Newcastle Disease impfen zu lassen (Fragen Sie dazu Ihren Hoftierarzt).

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen

kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Besonderheiten bei der Haltung von Wassergeflügel

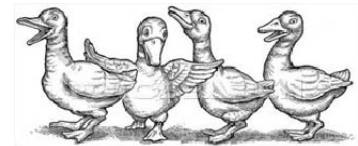
Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Werden Enten und Gänse in Freilandhaltung gehalten, hat der Besitzer sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

An Stelle dieser Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten (Sentinelhaltung) halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Sentinelhaltungen, d.h. die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten hat der Tierhalter dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Fall muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in diesem Fall jedes verendete Stück Geflügel im Veterinäramt abzugeben, damit diese Tiere unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersucht werden können.



Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11–100	10–50
101–1 000	20–60
mehr als 1.000	30–70

DVM Squara, Amtsleiterin

Förderung des Ehrenamtes auch 2009

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung fördert auch im Jahr 2009 wieder das Ehrenamt.

Anträge hierfür können ab sofort wieder im Landratsamt Weimarer Land abgegeben werden.

Vereine und Verbände, Selbsthilfegruppen u. a. richten bitte ihre Anträge an das

**Landratsamt Weimarer Land,
Ehrenamtsförderung, Anita Diener,
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda**

Bis zum 31.03.2009 müssen alle Anträge zur Bearbeitung im Landratsamt vorliegen.

Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, dass unter der Adresse www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de und dem Klick auf Ehrenamtswegweiser ein kostenloser Eintrag der jeweiligen Organisation erfolgen kann. Durch diesen Eintrag wird der Verein oder Verband, bzw. die Selbsthilfegruppe bekannt gemacht und Mitstreiter im Ehrenamt gewonnen.

Rückfragen können unter der Telefonnummer 03644/540215, bzw. per E-Mail an: sozialplaner@lraap.thueringen.de gerichtet werden.

Das Sozialamt informiert ...

Der Termin zur Abgabe der Anträge auf Zuschüsse für Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege ist der

31. März 2009.

Anträge können im Sozialamt angefordert werden. Diese bitte vollständig (Antrag '09, Haushaltsplan '09, Jahresabschluss '08, Sach- und Tätigkeitsbericht) einreichen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Frau Renschin Tel. 03644 540 741.

Impressum:

Herausgeber:
Kreis Weimarer Land

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Kreises Weimarer Land

Redaktion:
Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land
Silke Schmidt

Anschrift:
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon: 036 44/5401 10
Fax: 036 44/5401 15, e-mail: pressestelle@lraap.thueringen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land

Erscheinungsweise:
In der Regel 7 x im Jahr, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Kreises Weimarer Land.
Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 1,00 Euro beim LRA Weimarer Land, Pressestelle, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda bestellt werden.

Redaktionsschluss:
In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Druck:
Druckerei Friedr. Kühn, Bernhardstraße 43, PF 1151, 99501 Apolda,
Tel. 036 44/5033-0, Fax: 036 44/5033 99,
e-mail: info@druckereikuehn-apolda.de

Vertrieb:
Walter-Werbung, Schlachthofstraße 20, 99085 Erfurt